



Sobczyk
Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des

Klägers,

g e g e n

die Wirtschaftsprüferkammer,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Präsidenten,
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 10. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 2003 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Plückelmann
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Bestellung zum vereidigten Buchprüfer.

Der zum Steuerberater und seit zum vereidigten Buchprüfer bestellte Kläger, der sowohl in eigener Praxis als auch als Geschäftsführer/Gesellschafter der T. GmbH tätig ist, erwarb in den Jahren 1994/95 zwei Mehrfamilienhäuser in Dresden. Nachdem die finanzierenden Banken mangels Schuldentilgung die durch dingliche Belastungen der Grundstücke gesicherten Kredite gekündigt hatten, wurde für beide Grundstücke die Zwangsverwaltung und -versteigerung angeordnet und auf Antrag des Klägers vom Amtsgericht Dresden am 1. Juli 2002 das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet. Nach dem Insolvenzgutachten belaufen sich die Verbindlichkeiten des Klägers auf insgesamt 3.654.562,99 Euro, die sich im Wesentlichen aus den Forderungen der die Grundstückskäufe finanzierenden beiden Hauptgläubiger in Höhe von etwa 3,2 Millionen Euro zusammensetzen und denen nach der Aufstellung des Insolvenzverwalters ein Vermögen von ca. 30.000,-- Euro sowie ein verwertbarer Nacherwerb aus der beruflichen Tätigkeit des Klägers von 28.500,- Euro jährlich gegenüber stehen.

Mit Bescheid vom 31. März 2003 widerrief die Beklagte nach vorheriger Anhörung des Klägers seine Bestellung als vereidigter Buchprüfer. Zur Begründung verwies sie darauf, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers angesichts der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und des eine Schuldentilgung ausschließenden Missverhältnisses zwischen seinem Vermögen und den bestehenden Verbindlichkeiten ungeordnet seien. Der sich daraus ergebenden abstrakten Gefährdung der Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen sei der Kläger nicht wirksam entgegengetreten. Die mit Einführung des Insolvenzverfahrens eröffnete Möglichkeit des Abschlusses eines Insolvenz- oder Schuldenbereinigungsplanes bzw. der Gewährung einer Restschuldbefreiung schließe die Gefährdung des genannten Personenkreises ebenso wenig aus wie der Hinweis des Klägers, weder treuhänderisch tätig zu werden noch unmittelbaren Zugriff auf Mandantengelder zu haben. Die rechtliche Möglichkeit, unkontrolliert Aufträge anzunehmen, Konten zu eröffnen und Mandantengelder zu verwalten sei durch die Bestellung eines Insolvenzverwalters nicht ausgeschlossen.

Mit der dagegen am 2. Mai 2003 erhobenen Klage macht der Kläger im Wesentlichen geltend, dass die Verbindlichkeiten aus den Grundstückskäufen, die zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens geführt hätten, auf der bei Kreditaufnahme nicht absehbaren und nicht zu beeinflussenden Entwicklung des Immobilienmarktes, nicht aber auf eigenem Verschulden beruhten. Das Insolvenzverfahren sei insofern gerade zur Vermeidung einer Unordnung der Vermögensverhältnisse beantragt worden und setze zwangsläufig die Möglichkeit zur weiteren beruflichen Betätigung voraus. Mandanteninteressen seien durch die eingetretene wirtschaftliche Lage nachweislich weder in der Vergangenheit gefährdet gewesen noch bestehe eine entsprechende Gefahr für die Zukunft. Zum Nachweis der Nichtgefährdung von Auftraggeberinteressen sei er über die Kontrolle durch den Insolvenzverwalter hinaus bereit, der Wirtschaftsprüferkammer Einsicht in sämtliche Honorarrechnungen sowie Mandantenlisten zu gewähren.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom
31. März 2003 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie stützt ihren Klageabweisungsantrag auf die Gründe des angegriffenen Bescheides, an dem sie festhält, und verweist ergänzend darauf, dass allein die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht als Beleg für geordnete wirtschaftliche Verhältnisse angesehen werden könne. Die durch die ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers indizierte abstrakte Gefahr für Mandanten und Dritte werde mangels geeigneter Kontrollmechanismen auch durch die von ihm angebotenen Einsichts- und Auskunftsrechte nicht ausgeräumt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte sowie den von der Beklagten eingereichten Verwaltungsvorgang, der vorgelegen hat und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Der angegriffene Bescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom 31. März 2003 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage des Widerrufs der Bestellung des Klägers als vereidigter Buchprüfer ist § 20 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 131 b des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung - WPO). Nach § 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO ist die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zu widerrufen, wenn er sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind; gemäß § 131 b WPO gilt die Vorschrift entsprechend für vereidigte Buchprüfer.

Zum maßgeblichen Zeitpunkt des Widerrufsbescheides befand sich der Kläger, über dessen Vermögen bereits am 1. Juli 2002 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, in nicht geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen. Nach dem Insolvenzgutachten stehen den Verbindlichkeiten des Klägers in Höhe von insgesamt etwa 3,5 Millionen Euro, die im Wesentlichen aus den Immobiliengeschäften herrühren, lediglich ein geschätzter Nacherwerb von 28.500 Euro jährlich sowie ein Vermögen von 30.000 Euro gegenüber, die eine Rückführung der Zahlungsverpflichtungen in einem überschaubaren Zeitraum ausgeschlossen erscheinen lassen. Dieses eindeutige, ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse begründende Missverhältnis wird letztlich auch vom Kläger nicht in Abrede gestellt. Sein Hinweis, dass er ohne eigenes Verschulden in die ihn belastende Vermögenslage geraten sei, vermag das Vorliegen der Widerrufsvoraussetzungen nicht in Frage zu stellen, da diese verschuldensunabhängig sind (BGH, Beschluss vom 12. März 2001 - AnwZ (B) 27.00 - sowie Beschluss vom 21. Juni 1999 - AnwZ (B) 88/98 - BRAK-Mitt. 1999, 270, 271). Ebensowenig beseitigt die auf eigenen Antrag hin vom Amtsgericht Dresden beschlossene Eröffnung des Insolvenzverfahrens die mit der Überschuldung einhergehenden ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnisse. Die im Rahmen des Insolvenzverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Möglichkeit einer (Rest-) Schuldbefreiung vermag für sich genommen eine Konsolidierung der Vermögensverhältnisse des Klägers schon deshalb nicht zu begründen, weil nach seinen eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung derzeit we-

der ein Insolvenzplan vorgelegt geschweige denn von den Gläubigerbanken angenommen oder vom Gericht bestätigt worden ist und ein entsprechender Ausgang des Insolvenzverfahrens daher auch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch völlig ungewiss ist.

Entgegen der Ansicht des Klägers sind die mit der Klagebegründung der Wirtschaftsprüferkammer ausdrücklich eingeräumten Einsichts- und Auskunftsrechte in die Mandantenliste und die Honorargestaltung nicht geeignet, die durch die ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnisse indizierte abstrakte Gefährdung der Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen auszuräumen. Die damit etwa einhergehende Selbstbeschränkung auf bestimmte Mandate, die - wie im Verwaltungsverfahren vorgetragen - nicht mit dem unmittelbaren Zugriff auf Mandantengelder verbunden sind, ist weder nach außen erkennbar noch wirksam zu kontrollieren (vgl. BGH, Beschluss vom 12. März 2001 - AnwZ (B) 27.00 - sowie Beschluss vom 27. Mai 1991 - AnwZ (B) 9/91 - BRAK-Mitt. 1991, 227). Sie schließt daher nicht aus, dass der vereidigte Buchprüfer, dem nach § 129 Abs. 3 WPO u.a. die Wahrung fremder Interessen und die treuhänderische Verwaltung obliegt, jederzeit entsprechend der ihm gesetzlich eingeräumten Befugnisse tätig wird. Der darüber hinaus bestehenden abstrakten Gefahr, dass mit Blick auf die erhebliche Überschuldung unzulässige oder überhöhte Gebührenforderungen erhoben oder die eigene Arbeitskraft übersteigende Mandate übernommen werden, kann auch durch die vom Kläger angebotene Vorlage der Mandantenliste sowie sämtlicher Honorarrechnungen nicht wirksam begegnet werden, da die Wirtschaftsprüferkammer insoweit auf die vom Kläger vorgelegten Unterlagen angewiesen wäre, ohne dass ihr weitergehende Kontrollmechanismen zum Ausschluss der Gefährdung des genannten Personenkreises zur Verfügung stünden.

Die Klage war danach mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge abzuweisen.